

## Wie weit darf Religionsfreiheit gehen? Steht sie über Meinungsfreiheit?

### Rubrik: Religion

Diesen Text habe ich heute im Web gefunden:

Verfassungswidrigkeit islamischer Religionsausübung in Deutschland

.....**Das Grundgesetz kennt kein Grundrecht der Religionsfreiheit**, sondern in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG drei allgemeine Religionsgrundrechte, die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung.....



Tatsächlich ist das der Artikel des GG der mir immer wieder, gerade im Zusammenhang mit Artikel 5 (regelt die Meinungsfreiheit), sehr zu denken gibt.

### Artikel 4

- **Absatz 1.** Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- **Absatz 2.** Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

- **Absatz 3.** Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## Artikel 5

- **Absatz 1.** Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- **Absatz 2.** Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- **Absatz 3.** Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Obwohl von allen Seiten (gerade aus der Politik) die Meinungsfreiheit in unserer Demokratie so hoch gelobt wird, sehe ich hier eine sehr starke Einschränkung gegenüber der Religionsfreiheit.

Wenn man Artikel 5 Abs. 2 und 3 aufmerksam liest, wird einem auffallen, dass damit die Meinungsfreiheit weiter eingeschränkt wird, während im Artikel 4 Abs. 2 und 3 die Religionsfreiheit weiter ausgebaut wird.

Ich empfinde dies für einen säkularisierten Staat, der wir ja gern sein wollen, absolut unwürdig. Aber vermutlich fällt das kaum einem auf.

Säkularisierung wird heute leider nur einseitig aus Religionssicht begriffen, nicht jedoch aus dem Zwang heraus, dass auch Religion in einem Staat und dessen Politik nichts zu suchen hat. Religionsfreiheit bedeutet auch, das Recht FREI von Religion zu sein, was leider sehr gern vergessen wird.

Zum einfacheren Verständnis habe ich mir mal erlaubt, die Absätze 2 und 3 der **Glaubensfreiheit** gegen die der **Meinungsfreiheit** auszutauschen.

Interessant ist jetzt die Verschärfung durch die Absätze 2 und 3.

## Artikel 4 (korrigierter Artikel zur Religionsfreiheit)

- **Absatz 1.** Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- **Absatz 2.** *Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*
- **Absatz 3.** *("Kunst und Wissenschaft, Forschung" gegen Glaube getauscht)  
Glaube und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.*

0.

## Erklärung hierzu (Beispielsweise):

**Absatz 2** würde nun m.E. die Beschneidung unmöglich machen.

**Absatz 3** würde sicherlich im klaren Gegensatz zu einigen grundsätzlichen islamischen Werten wie der Scharia stehen.

---

Dieser Beitrag wurde am 10.08.2020 durch [GroupSoft-CMS](#) aus der Webseite [TheWebSite](#) generiert